

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Vergabegesetzes

Das NÖ Vergabegesetz, LGBl. 7200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „Berechnung der Schwellenwerte in Schilling“ durch „Bekanntmachung der Schwellenwerte“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Z. 7 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Z. 8 entfällt.
Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.
§ 3 Abs. 2 (neu) lautet:
„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Vergabe von Verträgen über öffentliche Dienstleistungskonzessionen.“
3. In § 3 Abs. 3 (neu) und 4 (neu) wird jeweils die Zahl „69“ durch „71“ ersetzt.
4. In den §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 3 sowie 9 Abs. 1 und 2 wird jeweils der Begriff „ECU“ durch „Euro“ ersetzt.
5. § 8 lautet:
„Dieses Gesetz gilt für die Durchführung von Wettbewerben,
 1. die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert oder
 2. deren Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer ohne Umsatzsteuer jeweils mindestens 200.000 Euro beträgt.“

6. § 10 lautet:

„Bekanntmachung der Schwellenwerte

Die Landesregierung hat die in Euro festgesetzten Schwellenwerte in Schilling kundzumachen.“

7. In § 11 Abs. 1 Z. 6 wird das Zitat „Zweites Verstaatlichungsgesetz, BGBl.Nr. 81/1947 in der Fassung BGBl.Nr. 971/1993,“ durch „Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, BGBl. I Nr. 143/1998,“ ersetzt; das Zitat „Gesetz über die Angelegenheiten des Elektrizitätswesens in Niederösterreich“ wird durch „NÖ Elektrizitätswesengesetz 1999“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Wort „wenn“ die Wortfolge „aufgrund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen“ eingefügt.
9. In § 13 Abs. 5 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 56/1997“ die Wendung „in der Fassung BGBl. I Nr. 120/1999“ eingefügt.
10. In § 18 erhalten die Abs. 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 5 und 6. Abs. 4 (neu) lautet:
„(4) Hinsichtlich der statistischen Verpflichtungen ist § 66 des Bundesvergabegesetzes mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß
1. die Vorlage an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Wege der Landesregierung zu erfolgen hat und
 2. die Verordnung über nähere Bestimmungen hinsichtlich der zu übermittelnden statistischen Angaben durch die Landesregierung zu erlassen ist.“
11. In § 18 Abs. 5 (neu) wird das Zitat „§§ 66 bis 68“ durch „§§ 67 bis 70“ ersetzt.
12. In § 18 Abs. 6 (neu) wird das Zitat „§ 69“ durch „§ 71“ ersetzt.
13. Dem § 18 Abs. 6 (neu) wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Hinsichtlich des Vergabevermerkes ist § 72 des Bundesvergabegesetzes sinngemäß anzuwenden.“

14. In § 19 wird das Zitat „§§ 71 bis 73“ durch „§§ 73 bis 75“ ersetzt.
15. In § 20 wird das Zitat „§§ 74 bis 79“ durch „§§ 76 bis 80“ ersetzt.
16. In § 21 wird das Zitat „§§ 80 bis 83“ durch „§§ 81 bis 83“ ersetzt.
17. In § 26 Abs. 6 wird das Zitat „BGBl. Nr. 472/1995“ durch „BGBl. I Nr. 191/1999“ ersetzt.
18. In § 28 Abs. 3 wird das Zitat „BGBl. Nr. 471/1995“ durch „BGBl. I Nr. 194/1999“ ersetzt.
19. In § 32 Abs. 3 wird das Zitat „BGBl. Nr. 622/1994“ durch „BGBl. I Nr. 146/1999“ ersetzt.
20. In § 37 Z. 2 wird das Zitat „§ 36“ durch „§§ 18 Abs. 4 oder 36“ ersetzt.
21. In § 38 werden der Z. 6 folgende Z. 7 und 8 angefügt:
 - „7. Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, ABI. Nr. L 328 vom 28. November 1997, S. 1.
 8. Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABI. Nr. L 101 vom 1. April 1998, S. 1.“